

§ 1 LAP-mntDBWVV — Laufbahnämter

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.09.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1. Regierungssekretäranwärterin/ Regierungssekretäranwärter im Vorbereitungsdienst,
2. Regierungssekretärin zur Anstellung/ Regierungssekretär zur Anstellung in der Probezeit bis zur Anstellung,
3. Regierungssekretärin/ Regierungssekretär im Eingangsamt,
4. Regierungsobersekretärin/ Regierungsobersekretär im ersten Beförderungsamte,
5. Regierungshauptsekretärin/ Regierungshauptsekretär im zweiten Beförderungsamte und
6. Amtsinspektorin/ Amtsinspektor im dritten Beförderungsamte

(3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

Zitiervorschlag: § 1 LAP-mntDBWVV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAP-mntDBWVV/1>